
FAQ-Nummer: 25-012

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 25-15 / Lufttechnische Anlagen

Ziffer, Absatz: [3.5](#)
Thema: Brandschutzanforderungen an Ventilatoren
Beschlussdatum: 06.11.2015

Frage:

Gemäss BSR müssen Ventilatoren, mit Ausnahme von brandschutztechnisch unbedeutenden Teilen aus Baustoffen der RF1 bestehen.

Da die Ventilatoren immer effizienter geformte Geometrien aufweisen müssen, sind die Laufräder aus Kunststoff PP GF. Bei diesem Material liegt der Schmelzpunkt bei ca. 160°C und der Flammpunkt über 200°C. Die genaue Spezifikation kann den beiliegenden Unterlagen entnommen werden. Gleichzeitig legen wir den Prüfbericht bei, sowie eine Liste mit eingezeichneten Resultaten.

Antwort ABSV:

Antrag an das IOTH zur Änderung der BSR 25-15, Ziffer 3.5:

Ventilatoren müssen, mit Ausnahme von brandschutztechnisch unbedeutenden Teilen, aus Baustoffen der RF1 bestehen. Laufräder sowie Kleinventilatoren wie Labor-, WC-, Fenster-, Konvektorgeräteventilatoren usw. können mindestens aus Baustoffen der RF3 bestehen.

Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision

Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH

FAQ öffentlich publiziert